

Allgemeine Vertragsbedingungen Biker Days Basel

1 Betrieb des Standes

- 1.1 Die Marketyzer GmbH als Veranstalterin der Biker Days Basel (nachfolgend Veranstalter genannt) stellt dem Partner (Standbetreiber, Sponsor etc.) die im Situationsplan eingezeichnete Stellfläche für die Dauer der Biker Days Basel (3 Tage) zur Verfügung. Die Standgebühren richten sich nach der Grösse und der Art der verkauften Güter gemäss separatem Vertrag.
- 1.2 Der Partner verpflichtet sich, den Stand für die gesamte Dauer der Biker Days Basel zu betreiben und während den Betriebszeiten geöffnet, eingerichtet und personell besetzt zu halten. Details siehe 9.3
- 1.3 Der Partner hat selbst für eine ausreichende Beleuchtung, Möblierung und Dekoration seines Standes zu sorgen.
- 1.4 Sämtliche Installationen (Grill, Verkaufstische, Sitzplätze, Kühlschränke, Materialdepots etc.) müssen innerhalb der bestellten Platzgrösse untergebracht werden. Zusätzlicher Platzbedarf ausserhalb der bestellten Stellfläche kann nachträglich nicht garantiert werden und wird allenfalls direkt vor Ort in Rechnung gestellt.
- 1.5 Es ist dem Partner untersagt, den Stand an Dritte (teilweise oder ganz) weiter zu vermieten.
- 1.6 Der Partner akzeptiert, dass seine Kontaktdaten zwecks Kontaktaufnahme durch Lieferanten und Partner weitergegeben werden.
- 1.7 Der Verkauf von gefälschten (Marken-)Artikeln ist verboten.
- 1.8 Der Verkauf von Spielzeug- oder Imitationswaffen ist aufgrund des Waffengesetzes verboten.
- 1.9 Sämtliche Mitarbeiter und Hilfskräfte des Partners müssen eine gültige Arbeitsbewilligung (inkl. Versicherungsschutz bspw. gegen Arbeitsunfälle) besitzen.

2 Getränkeverkäufer: Abfallkonzept / Zentrallager / Verkaufspreise

- 2.1 Es muss sich an das Abfallkonzept der Biker Days Basel gehalten werden. Details folgen in einem späteren Mailing an alle Standbetreiber.
- 2.2 Alle Getränke, welche an den Biker Days Basel verkauft werden (alkoholfreie Getränke, Bier, Wein, Schaumwein, Spirituosen, Energie-Drinks etc.) dürfen nur über den offiziellen Getränkepartner beim Zentrallager vor Ort bezogen werden. Fremd-Einkauf ist nicht erlaubt.
- 2.3 Die Liste mit dem definitiven Getränkesortiment und den vorgeschriebenen Mindestpreisen folgt ca. Ende Mai. Dieses Dokument ist integrierter Bestandteil des Vertrages.
- 2.4 Barelemente, Buffet-Tische, Kühlschränke und Kühlwagen dürfen keinen Konkurrenzschritzug unseres offiziellen Getränkepartners beinhalten.
- 2.5 Durchlaufkühler müssen durch den Veranstalter beim offiziellen Getränkepartner gemietet werden. Kühlschränke, Kühlwagen und Buffet-Tische können auf Wunsch zu marktüblichen Preisen durch den Veranstalter beim offiziellen Getränkepartner gemietet werden.
- 2.6 Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Minderjährige, Betrunkene, psychisch Kranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten und das Präventionsblatt (Abgabeverbot von Alkohol an Jugendliche) gut sichtbar an der Vorderseite/Frontseite der Bar aufgehängt werden.

3 Verkauf von Lebensmitteln

- 3.1 Für Esswaren gelten spezielle Hygienevorschriften. Die Hygienevorschriften der Stadt Basel sind integrierender Bestandteil des Vertrages.
- 3.2 Das Lebensmittelinspektorat der Stadt Basel wird vor Ort Kontrollen durchführen. Stellt die Lebensmittelkontrolle Verstösse gegen die Hygienebestimmungen fest, kann der Stand sofort geschlossen oder durch das Lebensmittelinspektorat gebüsst werden.

4 Werbung / Sponsoring

- 4.1 Werbung und Sponsoring auf dem Biker Days Basel Gelände ist ausschliesslich dem Veranstalter vorbehalten. Partner dürfen keine Werbe- und Sponsoring-Abmachungen direkt oder indirekt treffen und keine Werbe- und Sponsoring-Auftritte bewilligen (Blachen, Flyer, Produkte-Aktionen usw.). Interessenten für Werbe- und Sponsoring-Auftritte sind an den Veranstalter weiterzuleiten und von diesem bewilligen zu lassen.
- 4.2 Das Verteilen von Flyern ist auf dem ganzen Areal des Festgeländes verboten. Im eigenen Stand darf Werbematerial verteilt und aufgelegt werden.

- 4.3 Der Veranstalter geht diverse Vereinbarungen mit Werbepartnern ein. Dem Partner ist es deshalb untersagt Konkurrenzprodukte der Werbepartner anzubieten oder zu bewerben (betrifft auch Infrastruktur wie bspw. Zelte oder Kühlschränke, Bars usw.) Der Veranstalter informiert den Partner rechtzeitig welche Unternehmen eine Werbepartnerschaft mit dem Veranstalter eingegangen sind.

5 Reinigung und Sauberkeit, Strassen- und Bodenbeläge

- 5.1 Der Partner ist verantwortlich für die Sauberkeit und Ordnung auf seinem Platz.
- 5.2 Der Boden innerhalb der Standfläche (insbesondere bei Ständen mit Öl oder Grill) muss feuersicher und Öl-undurchlässig abgedeckt werden.
- 5.3 Jeder Partner hat die eigene Abfallentsorgung sicherzustellen. An jedem Verkaufsstand werden vom Veranstalter ausreichend Abfallsäcke oder andere Abfallbehälter aufgestellt sein. Für die laufende Leerung dieser Abfallbehälter in den zentralen Presscontainer ist der Partner mitverantwortlich.
- 5.4 Täglich, direkt nach Verkaufsschluss muss der Stand besenrein "ausgewischt" und der Abfall VOR den Stand in die Strassenmitte gewischt werden, so dass die Reinigungsmaschinen diesen auflösen können.
- 5.5 Für sämtliche Verunreinigungen und Beschädigungen (z.B. durch Öl- oder Wasserflecken und deren Folgeschäden) übernimmt der Partner die volle Haftung. Der Veranstalter behält sich vor, allfällige entstandenen Zusatzkosten für die Reinigung nachträglich in Rechnung zu stellen.
- 5.6 Alt-Öl muss separat entsorgt werden und darf nicht in die Kanalisation/WCs/Waschtröge oder in der Natur entsorgt werden. Die bei Zuwiderhandlung entstehenden Kosten werden dem Partner verrechnet (inkl. Gebühren und Bussen).

6 Elektrizität

- 6.1 Der Strombezug erfolgt über zentrale Verteilpunkte. Notwendige Verlängerungskabel, Doppel- oder Mehrfachstecker usw. für die Feinverteilung müssen die Partner selber mitbringen.
- 6.2 Batteriebetriebe oder eigene Generatoren sind während den offiziellen Öffnungszeiten nicht erlaubt.
- 6.3 Zu Ihrer Sicherheit und Unterstützung werden während des ganzen Anlasses Elektriker vor Ort sein. Sie können direkt kontaktiert oder via Veranstalter erreicht werden.
- 6.4 Stromprobleme sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden. Nachträgliche Meldungen können nicht mehr akzeptiert werden.

7 Wasser / Abwasser

- 7.1 Private Wasseranschlüsse (Leitungen) werden nicht eingerichtet.
- 7.2 Der Wasserbezug erfolgt über zentrale Wasserstellen. Für die Wasserversorgung im Stand hat der Partner geeignete Kanister mitzubringen.

8 Toiletten

- 8.1 Der Veranstalter stellt diverse Toiletten zur Verfügung. Die Toiletten dürfen nicht zur Abfallentsorgung verwendet werden. Zudem dürfen die mobilen Toiletten nicht als Wasserquelle oder Waschgelegenheit benutzt werden.

9 Musik / Öffnungszeiten

- 9.1 Musik ist grundsätzlich erlaubt. In der Vereinbarung Standbetrieb ist hierfür die Rubrik „Musik“ auszufüllen.
- 9.2 Die Partner haben sich an die Lärmvorschriften zu halten und Anpassungen von Behörden müssen befolgt werden.
- 9.3 Öffnungszeiten der Biker Days Basels sind (Änderungen vorbehalten):
- | | |
|---------|---------------|
| Freitag | 17:00 - 03:00 |
| Samstag | 11:00 - 03:00 |
| Sonntag | 10:00 - 18:00 |
- 9.4 Für Erlebniszone „Food&Beverages“ gilt Öffnungszeit bis 03:00, für alle anderen Erlebniszonen bis mind. 24.00 (Freitag & Samstag)

10 Versicherung

- 10.1 Der Partner verpflichtet sich, eine angemessene Haftpflichtversicherung, die auf seinen Namen, Firma und seine Rechnung lautet, für sein Geschäft abzuschliessen. Ohne gültige Versicherung darf das Geschäft nicht aufgestellt und betrieben werden. Mit der Unterzeichnung des Standvertrages verpflichtet sich der Partner, eine solche Haftpflichtversicherung/Zusatzversicherung abzuschliessen.

Der Veranstalter hat das Recht, bei fehlender oder ungenügender Versicherung den Betrieb des Standes einzustellen.

11 Haftung

- 11.1 Der Partner haftet vollumfänglich für Schäden aller Art, die durch den Betrieb seines Standes, durch die am Stand angebotenen Waren und Dienstleistungen oder durch seine Mitarbeiter verursacht werden.
- 11.2 Der Partner ist für seinen Stand sowie seine Verkaufsware für die gesamte Zeit zwischen Aufbau bis zum vollständigen Abbau und Abtransport verantwortlich. Der Veranstalter kann für Schäden nicht belangt werden.
- 11.3 Der Veranstalter setzt zur Erhöhung der Sicherheit einen privaten Sicherheitsdienst auf dem Gelände ein. Der Haftungsausschluss vom Veranstalter erfährt jedoch durch diese Massnahme keinerlei Einschränkung.

12 Auf – und Abbau

- 12.1 Der Aufbau der Biker Days Basels beginnt am **Mittwoch**. Die Stände müssen **bis Freitag, 13.00 Uhr** fertig gestellt sein. Ca. 2 Wochen vor dem Event verschickt der Veranstalter an alle Partner ein Ausstellerbriefing. An die vorgegebenen Zeitslots für den Aufbau muss sich gehalten werden, allfällige Änderungswünsche müssen mit dem Veranstalter abgestimmt werden.
- 12.2 Bei verspäteter Ankunft des Partners hat der Veranstalter das Recht, den Aufbau des Standes weiter zu verzögern, falls der Gesamtaufbau auf dem Areal der Biker Days Basels behindert wird.
- 12.3 **Am Freitag ab 13.00 Uhr** dürfen sich keine Fahrzeuge mehr auf dem Festgelände befinden.
- 12.4 Unmittelbar nach Schluss der Biker Days Basel (**Sonntag ab 18.00 Uhr**) hat der Partner den Stand komplett abzubauen und für den reibungslosen und leisen Abtransport des Materials zu sorgen. Nicht entfernte Installationen werden auf Kosten des Partners entsorgt. Der Abbau muss noch am Sonntag beendet werden und der Platz besenrein an den Veranstalter übergeben werden.

13 Auflagen / Kontrollen / Baupolizei / Feuerpolizei

- 13.1 Die Partner müssen sich an sämtliche Anweisungen der Feuerpolizei, der Baupolizei, der Gewerbepolizei, der Stadtpolizei, der Hygienekontrolleure, der Standkontrolleure, der Notfall-Elektriker und des Veranstalters halten.
- 13.2 Zufahrtsstrassen und Rettungskorridore müssen zu jeder Zeit für Rettungsfahrzeuge und den Anliegerverkehr freigehalten werden (Breite 4m. Höhe 4,5m).
- 13.3 Bei einem Standbetrieb mit Gas, heissem Öl/Fett oder einer Fritteuse müssen ein Feuerlöscher (6 Kg Schaum oder CO2) und eine Löschdecke vorhanden sein. Der Partner ist dafür verantwortlich. Die Installationen und Sicherheitsmassnahmen werden von der Feuerpolizei kontrolliert. Bei mangelhafter Installation oder fehlenden Löschgeräten kann es sein, dass der Stand sofort geschlossen werden muss.
- 13.4 Sämtliche Einrichtungen müssen ausreichend gegen Windkräfte gesichert sein. Dabei darf die Strasse/der Platz nicht beschädigt werden. Schäden an Bodenbelägen sowie Infrastrukturen werden zulasten des Partners behoben.
- 13.5 Der Boden innerhalb der Standfläche (insbesondere bei Ständen mit Öl oder Grill) muss feuersicher und Öl-undurchlässig abgedeckt werden!
- 13.6 Am Freitagnachmittag finden umfassende Kontrollen durch die Wirtschafts- und Feuerpolizei sowie dem Lebensmittelinspektorat statt. Bei Mängeln darf das Geschäft bis zur Nachabnahme nicht in Betrieb genommen werden. Mögliche Kosten gehen zu Lasten vom Partner.
- 13.7 Für diese und spätere Kontrollen haben Behörden und alle OK-Mitglieder jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu sämtlichen Installationen und Räumen.

14 Parklätze

- 14.1 Der Veranstalter stellt nach Möglichkeit Parkplätze in unmittelbarer Nähe des Festgeländes zur Verfügung. Für allfällige Schäden an den abgestellten Fahrzeugen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- 14.2 Auf dem Festgelände dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder parkiert werden. Jeder Aussteller muss die Ausstellerkarte (erhalten alle Partner vom Veranstalter mit dem Ausstellerbriefing per Email ca. 2 Wochen vor dem Event) ausgefüllt und gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe deponieren.
- 14.3 Falsch parkierte oder im Halteverbot abgestellte Fahrzeuge, leider auch diejenigen der Partner, können von der Polizei gebüsst oder abgeschleppt werden.

15 Zahlung und Zahlungsverzug

- 15.1 Falls der verrechnete Betrag nicht bis zum genannten Datum in der Standrechnung überwiesen wird, kann der Veranstalter den Vertrag für gegenstandslos erklären. Der Standplatz kann auf einen anderen Partner übertragen werden.

16 Rücktritt

Dieser Vertrag ist verbindlich. Ein Rücktritt ohne Kostenfolge ist nicht möglich.

- 16.2 Konditionen bei Rücktritt vom Vertrag:

Rücktritt bis 31. März (des Veranstaltungsjahres)	30% der Standgebühren werden in Rechnung gestellt.
Rücktritt bis 30. April (des Veranstaltungsjahres)	50% der Standgebühren werden in Rechnung gestellt.
Rücktritt ab 01. Mai (des Veranstaltungsjahres)	100% der Standgebühren werden in Rechnung gestellt.

17 Durchführungsvorbehalt / Ausfall des Festes

- 17.1 Müssen die Biker Days Basel infolge einer behördlichen Anordnung aufgrund eines besonderen Ereignisses (z.B. Katastrophe, Pandemie, aus Gründen „höherer Gewalt“, etc.) abgebrochen oder abgesagt werden, so entsteht aus diesem Vertrag keine Haftung des Veranstalters dem Partner gegenüber. Die geleisteten Beiträge verfallen zu Gunsten des Veranstalters abzüglich einer Rückerstattung von 25%, falls die Absage bis 5 Tage vor dem geplanten Start des Events erfolgt.
- 17.2 Der Veranstalter kann wegen besonderen Gründen, bspw. Baustellen, Standplätze verschieben, reduzieren oder aufheben. Bei einer Änderung werden die Standgebühren neu berechnet, bei einer Aufhebung werden die ganzen Standgebühren zurückerstattet. In beiden Fällen kann der Partner gegenüber dem Veranstalter keine Haftung und/oder Schadenersatz geltend machen.
- 17.3 Der Veranstalter haftet in keiner Weise für erwartete Umsatz- oder Besucherzahlen und gibt deshalb auch keine verpflichtenden Angaben darüber ab.

18 Schutz von Erdreich und Gewässer

- 18.1 Jegliche Art von Wasserverunreinigung ist zu vermeiden. Sämtliche Abwasser sind der städtischen Schmutzwasserkanalisation zuzuführen, sie dürfen keinesfalls in das Erdreich geleitet werden. In die Regenwassersammler dürfen keine festen Gegenstände gelangen.
- 18.2 Es ist nicht erlaubt umweltbelastende Stoffe wie Fette und Öl in Ablaufschächte zu schütten oder versickern zu lassen. Dadurch anfallende Kosten und Bussen werden dem Partner weiterverrechnet.

19 Vertragsdauer / Erfordernis der Schriftform / Anhänge

- 19.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien in Kraft und endet nach der Durchführung des Events.
- 19.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Alle Beilagen sind integraler Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- 19.3 Der Veranstalter hat das Recht, Standanmeldungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
- 19.4 Es gilt das Schweizer Recht, sowie die Hafenvorordnung der Schweizerischen Rheinhäfen (<http://www.baselland.ch/421-13-hm.309422.0.html>).

20 Salvatorische Klausel

- 20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz bis teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bzw. sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung Geltung finden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

21 Schiedsgerichtsklausel

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist Basel-Stadt.